



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALLGEMEINE LIEFER- und EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand: November 2020

I. LIEFERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH., im Folgenden kurz Auftragnehmer genannt. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich zu Lieferbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn der Besteller ausdrücklich anderes vorschreibt und der Auftragnehmer zu diesen anderen Bedingungen stillschweigen. Abreden, die nicht in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers aufgenommen, oder vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind unverbindlich.

Jene allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsinhalt, die als letzte vor Abschluss des Vertrages an die andere Vertragspartei übersandt und von dieser ohne Antwort entgegengenommen werden.

Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesem eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handeln.

Wird dem Auftragnehmer auch der Montageauftrag erteilt, so gelten für die Durchführung der Montage die untenstehenden Montagebedingungen, sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. Wenn die Lieferung auf Grund von Plänen, Skizzen und Maßangaben des Auftraggebers erfolgt, wird seitens des Auftragnehmers kein Naturmaß abgenommen. Sollten sich bei der Montage Abweichungen zum Naturmaß ergeben, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers. Abweichungen in der Materialstärke sind innerhalb gewisser Toleranzen fabrikationsbedingt und hängen von Sorte, Abmessung und Nenndicke der Produkte ab. Vereinbarungen über Toleranzen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Für vom Auftragnehmer bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Urheberrecht vor.

2. ANBOT

2.1 Die Angebote sind, wenn nichts anderes vereinbar ist, unverbindlich und freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages werden dem Auftraggeber berechnet. Bei Fertigung nach Zeichnungsvorlagen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese auf den Kundenanweisungen beruhen. Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Eigentums- und Urheberrechte an allen mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Unterlagen verbleiben dem Auftragnehmer. Diese Unterlagen sind Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzustellen. Zuwiderhandlungen verpflichten zu vollem Schadenersatz. Außerdem wird der Auftragnehmer berechtigt, im Falle von Zuwiderhandlungen ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Auch Konstruktionsänderungen sind vorbehalten.

2.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

3. VERTRAGSSCHLUSS und VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 Der Auftraggeber ist mit seiner Unterschrift unter den Auftrag an diesen gebunden (Antrag). Der Auftragnehmer nimmt den Auftrag durch schriftliche Bestätigung an (Annahme); Zusatzvereinbarungen sind ungültig.

3.2 Als Auftragsbestätigung gilt auch die Warenrechnung.

3.3 Ergibt sich im Zuge der Herstellungsarbeiten, dass aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen der Auftrag geändert (erweitert) werden muss, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag in jenem Umfang auszuführen, den er nach seinem fachlichen Ermessen als im Interesse des Auftraggebers liegend annehmen kann. Für einen darüberhinausgehenden Auftragsumfang muss die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden. Stimmt der Auftraggeber einer solchen Änderung des Auftrages nicht zu, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen und eine weitere Durchführung des Auftrages abzulehnen.

4. PREISE

4.1 Die Preise sind Euro-Bruttopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk des Auftragnehmers, einschließlich handelsüblicher Verpackung. Es gilt die am Tag der Lieferung gültige Mehrwertsteuer. Auf die Listenpreise gelten die vereinbarten Rabatte. Sogar behält sich der Auftragnehmer das Recht der Nachberechnung vor, wenn tarifvertraglich vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhungen zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Auslieferung der Erzeugnisse eingetreten sind, sowie wenn bei Rohmaterial oder Hilfsstoffpreisen, bei Frachten oder öffentlichen Abgaben, Änderungen eintreten.

4.2 Für Zusatzauf- und -nachträge behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diese entsprechend nachzuberechnen, sodass der Auftragnehmer nicht an ein zuvor erstattetes Anbot gebunden ist.

4.3 Zahlungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, falls auf der Rechnung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wechsel werden nur zahlungshalber und gegen vollen Spesenersatz angenommen. Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen als vereinbart. Bei Ratenvereinbarung führt der Verzug einer Rate zum Terminverlust. Zudem kann eine Mahngebühr in der Höhe von € 40,- verrechnet werden.

4.4 Dem Auftraggeber steht an den von ihm geschuldeten Leistungen kein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht zu.

4.5 Gerät der Auftraggeber in Verzug, so gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs, oder der Verschlechterung auf ihn über. Wird die vertragliche Leistung auf Verlangen des Auftraggebers einem Dritten in Rechnung gestellt, so haftet der Auftraggeber trotzdem als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag

gegenüber dem Auftragnehmer. Bei umfangreichen Materialaufwand und langfristigen Arbeiten kann der Auftragnehmer eine Vorauszahlung verlangen. Der Auftragnehmer hat das Recht, anfallende Zahlungen stets zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die ältesten Forderungen anzurechnen, auch wenn der Kunde bei der Bezahlung eine andere Bestimmung trifft. Ergibt sich nach Vertragsabschluss auf Grund von Auskünften oder sonstigen Tatsachen, dass die Gewährleistung eines Kredites an den Auftraggeber in Rechnungshöhe nach beliebigem Ermessen des Auftragnehmers nicht unbedenklich ist, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für alle Lieferungen verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten. Wird Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb der vom Auftragnehmer zu setzenden Frist geleistet, so kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT; PFANDRECHTE

5.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Eigentum des Auftragnehmers, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbedingung. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. aus einer Werkleistung unter Verwendung der Ware des Auftragnehmers werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Diese Zession ist dem Schuldner des Auftraggebers auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer alle Unterlagen zur Geltendmachung der Forderung zu übergeben. Die Weitervergebung der Ware des Auftragnehmers ist nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes gestattet. Für den Fall, dass der Auftraggeber vom Auftragnehmer zusammen mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörigen Waren, sei es ohne oder nach Verarbeitung, Verkauf oder im Rahmen eines Werkvertrages geliefert wird, gilt die Abtretung der daraus entstehenden Forderungen des Vorbehaltskäufers nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vom Auftraggeber bereits eingebaut wurde, erlischt der Eigentumsvorbehalt ebenfalls nicht. Die mit einem allfälligen Ausbau verbundenen Kosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2 Bei Reparaturen steht dem Auftragnehmer ein Pfandrecht am bearbeiteten Gegenstand bis zur Bezahlung des Rechnungsbetrages zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis zur Bezahlung dieser Forderung am Gegenstand des Werkvertrages ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

5.3 Der Auftraggeber hat den gelieferten Gegenstand auf die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen die Risiken von Beschädigung und Diebstahl versichert zu halten; Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Auftragnehmer zu.

6. LIEFERFRISTEN

6.1 Lieferfristen und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wurde eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Tag, mit welchem der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist, jedoch nicht vor Eingang aller vom Auftragnehmer bzw. Auftraggeber zu besorgenden Unterlagen oder Materialien, Klärung aller technischer Fragen und nicht vor Eingang einer allfälligen Zahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Auftraggeber die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft angezeigt wurde.

Die verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt auch nicht vor Eingang etwaiger Materialien oder Unterlagen, die der Auftragnehmer von Zulieferanten erhält.

6.2 Der Liefertermin verschiebt sich in allen Fällen höherer Gewalt oder Eintretung unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen wie zB Krieg, Streik, Betriebsstörung, Epidemie / Pandemie etc. Der Liefertermin verschiebt sich auch dann, wenn der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Pflichten, zB Übergabe von Unterlagen oder anderen Arten der Mitwirkung in Verzug gerät. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber Verwahrungskosten von € 6,- pro m² der Lagerfläche,

sowie etwaige Transportkosten, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Fertigstellung, berechnet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen solcher Umstände vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz zu verlangen.

7. VERSAND

7.1 Die Waren gelten mit der Absendung derselben ab Werk oder Lager als geliefert und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung vom Auftragnehmer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

8. GEFAHRTRAGUNG

8.1 Die Gefahr für die gelieferte bzw. bearbeitete Sache geht mit Verzug des Auftraggebers auf diesen über. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb 1 Woche, nach dem ihm die Anzeige der Fertigstellung oder die Rechnung zugegangen ist, die Waren vom Auftragnehmer oder einer von Diesem bezeichneten Stelle, abholt. Wird die Sache nicht innerhalb dieser Frist vom Auftraggeber abgeholt, ist der Auftragnehmer zum Selbsthilfeverkauf berechtigt. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.

8.2 Verzug des Auftraggebers tritt auch dann ein, wenn er dem Auftragnehmer notwendige Teile, deren Übergabe er dem Auftragnehmer zugesagt hat, diesem nicht rechtzeitig übergibt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über, mit der Übergabe, beim Versandungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.

Zudem geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, mit tatsächlichem Einbau bzw. Montage, auch wenn das Übernahmeprotokoll vom Auftraggeber noch nicht gegengezeichnet wurde, insbesondere wird diesbezüglich keine Haftung übernommen für Beschädigungen am Gewerk, welche nachträglich durch Dritte (zerkratzte Rahmen, beschädigte Glasscheiben etc.) verursacht werden.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Sämtliche Gewährleistungsansprüche, sowie Produkthaftungsansprüche und daraus resultierende Schadenersatzansprüche werden einvernehmlich ausgeschlossen.

9.2.1 Wurde entgegen dem Punkt 9.1 ein Gewährleistungsanspruch vereinbart bzw. konnte der Gewährleistungsausschluss nicht vereinbart werden, gilt Nachstehendes:

Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat der Auftragnehmer das Recht, entweder den Mangel zu verbessern, oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt der Verbesserungsversuch fehl und will der Auftragnehmer keinen Ersatz leisten, so kann der Auftraggeber Wandlung oder Preisminderung verlangen. Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit zur Last.

9.2.2 Offensichtliche und bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Mängel, auch die unvollständige Lieferung, müssen sofort nach Eintreffen der Waren beim Auftraggeber oder einem seiner Vertreter schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer ist zur Wahl berechtigt, fehlerhafte Waren zurückzunehmen, gutzuschreiben oder durch fehlerfreie Waren zu ersetzen, insofern der Mangel unverzüglich gerügt wurde.

9.2.3 Dies gilt auch hinsichtlich von Mängeln, die bei einer unverzüglichen Untersuchung nicht erkennbar waren. Die Mängelanzüge hat hier spätestens nach 5 Tagen schriftlich zu erfolgen.

9.2.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder eine Veränderung der Artikel zurückzuführen sind. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Wandlung, Minderung des Kaufpreises, Schadenersatz, auch solche wegen Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen.

9.2.5 Weiters ist für die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches vorausgesetzt, dass der Auftraggeber, die ihm obliegende Vertragsverpflichtungen eingehalten hat, sowie dass keine Verbesserungsarbeiten ohne Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommen wurden.

9.2.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind. Insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

9.2.7 Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

9.2.8 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt die Haftung des Auftragnehmers in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern dem Auftragnehmer nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

10.1 Bei Reparaturaufträgen ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, oder mit einer Vorauszahlung oder Teilzahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung und Nachfristsetzung, diese Zahlung nicht leistet. Tritt der Auftraggeber, mit Einverständnis des Auftragnehmers, vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Ware vom Vertrag zurück bzw. von Teilen zurück, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Abstandsentschädigung in der Höhe von 30% des Vertragswertes zu beanspruchen.

11. ABTRETUNGSVERBOT

11.1 Der Auftraggeber kann die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragen.

12. NEBENABREDEN

12.1 Ergänzende oder von dem Liefervertrag bzw. von der Auftragsbestätigung neben der „Vereinbarung, über Lieferung und Zahlung“ abweichende, zwischen den Außendienstmitarbeitern des Verkaufsbüros des Auftragnehmers und dem Auftraggeber getroffene Abmachungen sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn diese von ihm schriftlich bestätigt worden sind.

I ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der vom Vertragsverhältnis sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Gerichtsstand Linz. Für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und aus diesem Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

II. MONTAGEBEDINGUNGEN

Für die Ausführung der Montage gelten die folgenden Bedingungen:

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Er ist verpflichtet dem Auftragnehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass auf Grund von Umständen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann. Der Liefertermin wird sohin einseitig vom Auftragnehmer festgelegt. Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine unbedingte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind jedoch Abdichtungs-, Isolier-, Versiegelungs-, Mauer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten. Die Monteure sind zum Inkasso der fällig gewordenen Zahlung / Restzahlung nur ermächtigt, wenn eine Inkassovollmacht des Auftraggebers vorliegt. Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus des Auftraggebers oder an anderen Gegenständen entstehen, hat der Auftragnehmer nur ein zu stehen, wenn diese auf grobem Verschulden der Monteure beruhen. Wird bei Nachbesserung festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die für neuerliche Montageversuche dem Auftragnehmer entstehenden Zusatzkosten hat ebenfalls der Auftraggeber zu bezahlen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Montagevertrag ist Linz.

2. AUSWEISPFLICHT

2.1 Unsere Auftraggeber und auch die Firma Ecko GmbH. setzen zum Großteil die Personaldokumentationssoftware Ishop ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen aller auf der Baustelle zum Einsatz gelangenden Arbeitnehmer spätestens 14 Arbeitstage vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn an uns zu senden.

2.2 Der AG wird nach Vorliegen der o.a. Unterlagen bei Notwendigkeit einen Ishopcard Zentral-Ausweis erstellen und dem Auftragnehmer übermitteln. Der Auftragnehmer hat vor dem ersten Arbeitsbeginn mit dem Ausweis und einem gültigen amtlichen Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis; Führerschein ist kein Ausweis) in der Bauleitung zu erscheinen, wo die Identität überprüft wird.

Der Zentralausweis ist während der gesamten Leistungserbringung auf der Baustelle zu tragen, widrigenfalls der Arbeitnehmer von der Baustelle verwiesen werden kann.

2.3 Wenn die erforderlichen Unterlagen von Arbeitnehmern bei Arbeitsbeginn zwar vorgelegt werden, diese aber noch nicht mittels Ishop oder Email hinterlegt sind, steht es der Bauleitung frei, den jeweiligen Arbeitnehmer entweder von der Baustelle zu verweisen bis der Auftragnehmer die Erfassung der Unterlagen in der Software durchgeführt hat oder diese Erfassung anstelle des Auftragnehmers selbst vorzunehmen und einen Baustellenausweis zu erstellen und für diese Leistung dem Auftragnehmer € 200,- plus USt. pro Arbeitnehmer zu verrechnen.

2.4 Sofern Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer ohne gültigen Ausweis auf der Baustelle angetroffen werden, wird dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von € 2.000,- pro Arbeitnehmer und Tag, an welchem ohne gültigen Ausweis gearbeitet wurde, verrechnet. Zusätzlich hat der Auftraggeber das Recht, jeden Auftragnehmer ohne Ausweis von der Baustelle zu verweisen.

2.5 Sollte nichts anderes vereinbart sein, werden die Kosten für Überprüfung bzw. Ausweise dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt und spätestens bei der Schlussrechnungssumme abgezogen.

2.6 Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des mit 01.05.2011 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping.

III. EINKAUFSDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Ankäufe und Lieferungen von Lieferanten bzw. Verkäufern an die Firma Ecko Alukonstruktionen GmbH., im Folgenden kurz Ecko GmbH. genannt. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Alle Einkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch wenn der Verkäufer bzw. Lieferant ausdrücklich anderes vorschreibt und die Firma Ecko GmbH. zu diesen anderen Bedingungen stillschweigt. Abreden, die nicht in den Einkaufsbedingungen aufgenommen oder von der Firma Ecko GmbH. ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind unverbindlich.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche nicht mit den in den angeführten Einkaufsbedingungen der Ecko Alukonstruktionen GmbH. (im Folgenden kurz Ecko GmbH. genannt) übereinstimmen, werden nicht akzeptiert und bilden somit keine Vertragsgrundlage.

1.3 Es kommen daher bei sämtlichen Einkäufen, welche die Firma Ecko GmbH. tätigt, ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen zu tragen, sodass nur diese Vertragsgrundlage werden.

2. LIEFERFRISTEN

1. Die von den Verkäufern zugesagten Lieferfristen sind verbindlich und es handelt sich hierbei um Fixtermine, welche nicht vom Lieferanten bzw. Verkäufer einseitig abgeändert werden können.

2. Die Lieferfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Lieferung Frei Haus am Firmengelände der Ecko GmbH. einlangt.

3. Bei Lieferverzug bzw. Teillieferverzug wird ein Pönale von mindestens 20% der Auftragssumme verrechnet. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

3. PREISE

1. Sämtliche Angebotspreise sind Fixpreise und verstehen sich inklusive Versandkosten (Frei Haus-Lieferung).

2. Die Ecko GmbH. behält sich nach Einlangen der Rechnung eine 30-tägige Prüffrist vor. Die Faktorenschuld (Nettopreis zuzüglich USt) ist binnen einer Frist von 90 Tagen nach Ablauf der Prüffrist fällig.

3. Zahlungen, welche innerhalb von 30 Tagen nach Prüffrist erfolgen, berechnen die Firma Ecko GmbH. zu einem Abzug von 3% Skonto. Bei Bauleistungen wird ein Haftrücklass von 5% auf 3 Jahre einbehalten, der durch eine Bankgarantie abgelöst werden kann.

4. Der Lieferant bzw. Verkäufer ist nicht berechtigt bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu berechnen.

4. GEFÄHRÜBERTRAGUNG

Bis zur tatsächlichen Übernahme, welche in Form eines von der Firma Ecko GmbH. zu unterzeichnenden Übernahmeprotokolls bestätigt wird, trägt der Lieferant bzw. Verkäufer sämtliche Gefahren.

5. RÜCKTRITT

Der Lieferant bzw. Verkäufer ist nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat die Firma Ecko GmbH. die Mängelanzeige bis spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls, mündlich oder schriftlich dem Lieferanten bzw. Verkäufer mitzuteilen.

7. SCHADENERSATZ

Der Verkäufer bzw. Lieferant haftet der Firma Ecko GmbH. für sämtliche Schäden, die durch sie selbst bzw. Erfüllungsgehilfen verursacht werden, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit.

8. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

Der Erfüllungsort für die Lieferung der Waren sowie für die Zahlung ist Sitz der Firma Ecko GmbH. Für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und aus diesem Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich mit Gerichtsstand Linz.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Rest der Einkaufsbedingungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird automatisch durch eine gültige ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Weise soweit wie möglich entspricht.

IV ALLGEMEINES

Covid-19 Pandemie Maßnahmen

Einhalten der verpflichtenden Schutzmaßnahmen lt. zum Zeitpunkt der Ausführung / Lieferung gültigen Handlungsanleitung der Sozialpartner für alle zu erbringenden Leistungen lt. Vereinbarung. Damit abgegolten ist sämtlicher eventueller Mehraufwand, sämtliche dazu notwendigen Verbrauchsmaterialien (entsprechende Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Handschuhe, etc.), eventuelle zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten, eventuell notwendige Zusatzsanitäreinrichtungen, etc. Beinhaltet sind auch sämtliche Kosten für eventuelle Stehzeiten, welche aufgrund von Verordnungen, Erlässen sowie gesetzlichen Vorgaben entstehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere sämtliche jeweils aktuelle Konkretisierungen und diesbezügliche Einigungen von Interessensvertretungen (z.B. Einigung von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Inspektorat.

Die Vorgaben sind in der jeweils gültigen Fassung zum Auftragsdatum maßgeblich und bis zum Ende der COVID-19-Maßnahmen einzuhalten.